

Nassauischer Anzeiger

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Zweites Blatt.

Nr. 87. Dienstag, den 26. Juli 1915. 15. Jahrg.

Amtlicher Anzeigenteil.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Abfäll, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — darunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Ziffer 1*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratsverhaltungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen in § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einverständigung schon früher beschlagnahmt wurden. Inwieweit werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48, verl. Hedemannstraße 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Meldezeit), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c) bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmengen überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für dieselben ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom festgesetzten Meldezeit ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

1. Rohkautschuk usw.

(roh und gereinigt; getrennt anzugeben).

- Klasse 1. Paraforsen und Firsi later.
Klasse 2. Mittlere Kautschuksorten.
Klasse 3. Geringere Kautschuksorten. (wie Flate, Djambi, Palembang u. dgl.)
Klasse 4. Guttapercha.
Klasse 5. Balata.
Klasse 6. Mischungen, unvollständigt Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).

2. Lösungen.

- Klasse 7. Kautschuklösungen aus 1 bis 3.
b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldezeit an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

3. Zahngummi.

- Klasse 8. Fertige Zahngummi und Cofferdam.

4. Abgummialfälle.

- Klasse 9. Alte Autoreifen mit Rieten und ohne solche.
Klasse 10. Alte Vollreifen mit Stahlband.
Klasse 11. Alte Vollreifen ohne Stahlband.
Klasse 12. Luftschläuche, dunkel, schwimmend.
Klasse 13. Luftschläuche rot.
f) Soweit diese nicht schon nach der Verfügung B. I. 622/4. 15. R. A. A. betr. „Vorratserhebung und Beschlagnahme von Gummibereifung für Kraftfahrzeuge“ gemeldet sind.
Klasse 14. Luftschläuche dunkel, nichtschwimmend.
Klasse 15. Fahrraddecken, auch abgezogen.
Klasse 16. Gummialfälle, schwimmend.
Klasse 17. Patentgummialfälle, vulkanisiert.
Klasse 18. Gummischuhabfälle.
Klasse 19. Andere Gummialfälle ohne Einlagen.
Klasse 20. Gummialfälle, unfortiert.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentliche unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Vermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

5. Regenerate.

- Klasse 21. Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.
Klasse 22. Im Säurefallverfahren hergestellte Regenerate.
Klasse 23. In anderer Weise präparierte Abfälle.

6. Gummierete Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.

- Klasse 24. Gummierete Mantelstoffe.
Klasse 25. Herren-Gummihüllen und -Gummihänge.
Klasse 26. Gummierete Gewebe für Autodecken.
Klasse 27. Gummierete Gewebe für Fahrraddecken.
Klasse 28. Gummierete Gewebe für technische Artikel.
Klasse 29. Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummieret.

7. Fahrrad- und Aeroplan gummi.

- Fahrraddecken (montiert und unmontiert):
Klasse 30. a) mit Garantie.
Klasse 31. d) ohne Garantie.
Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):
Klasse 32. a) mit Garantie.
Klasse 33. b) ohne Garantie.
Klasse 34. Aeroplanraddecken.
Klasse 35. Aeroplanradschläuche.

8. Chirurgische und andere Waren.

- nur von Gummimwarenfabriken, -verlagsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:
Klasse 36. Hupenbälle, alle Arten Luft- und Wasserteilen, Wärmelassen, Wärmekompressen, Eisbeutel, Röntgenhandschuhe und -platten, Operationshandschuhe und Operationshandschuhe, Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke, Fingerlinge, Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.), Präservatius aus Kautschuk, Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche, Masten aller Art mit Gummipolsterung, Gummihäuser.

9. Abfälle.

- Klasse 37. Kanadische, russische und südafrikanische Abfälle.
Klasse 38. Spinn- und Pappenspäner.
Klasse 39. Abfallmehl oder -pulver.

10. Fertigfabrikate.

- Klasse 40. Abfallfäden und -garne.
Klasse 41. Abfallgewebe.
Zusatznoten:
Klasse 42. trocken.
Klasse 43. gefettet.
Klasse 44. Abfallartikel mit Gummi- und Messingeinlagen.
Abfallpappen:
Klasse 45. chemisch rein.
Klasse 46. handelsrein.
Klasse 47. Abfall-Folierkürne.
Klasse 48. Kieselgur-Folierkürne.
Klasse 49. Schiefer-Abfallplatten.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Vor dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marineschifflischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (in dem unter a bis c genannten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldezeit auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufstehungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.
Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

- a) wenn die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- b) ob und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren, als die nachstehend genannten Mengen:

Nicht meldepflichtige Menge.

- Klasse 1—5 je 1 Kilogramm.
Klasse 6—7 je 10 Kilogramm.
Klasse 8 5 Kilogramm.
Klasse 9—20 100 Kilogramm gemischt oder je 50 Kilogr. (einzeln).
Klasse 21—23 je 50 Kilogramm.
Klasse 24—29 je 10 Kilogramm.
Klasse 30—35 je 6 Stück.
Klasse 37—49 je 50 Kilogramm.

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldechein 3 zu melden.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind untüchtig gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion V 1, Berlin SW 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inwieweit an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmungen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl.

Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7.

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Meldecheine zu erfolgen, für die Vorbrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgegebenen Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldechein 3 zu benützen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldungen sind an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschukmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Mainz-Frankfurt a. M., 25. Juli 1915.

Gouvernement der Festung Mainz und Stello. Generalkommando 18. Armee Korps.

Bekanntmachung

betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Buchstabe 1*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, fremierten oder gefärbten Zustande herzustellende Halb- und Fertigzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindgarne, Stride, Leinen, Seile, Tause, Transportbänder, Bandfelle, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden**).
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
5. Stoffe für Inneneinrichtung: Matratzenbrette, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldreile, Läuferstoffe, Möbelpolster, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke: Säge, Verpackungstoffe, Preßtücher, Seiltücher, Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zellstoffe, Schläuche, Packungen.
7. Bänder, Ligen, Gurte, Befahartikel und Faszamenten.
8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgeführten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Silahanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Vergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfaserzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Verfertigung dieser Verordnungen vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Jutezeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbefchränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen ohne weiteres,
b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengruppen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegheines für Erzeugnisse aus Bauffabriken“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegheine zu verschaffen.

Belegheine für Erzeugnisse aus Bauffabriken sind vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Belegheine-Beamt, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu beziehen. Die auf dem Belegheine abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirtwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnisse aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfs geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Rainz-Frankfurt a. M., im Juli 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz und Stello. Generalkommando 18. A. R.

Bekanntmachung

betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen.)

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anstreben zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Buchstabe h*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerseits, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
- 2.) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirkt,
- 3.) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marine-Verwaltung,
 - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halb- oder reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt,
 - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,
 - d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
 - e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefährdung keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gefährdung eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Waren-gattung sind im § 8 aufgeführt.

solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwirtereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattenfabriken, Verbandstofffabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw., Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Expeditoren, Kommissionäre usw., Konfektions-geschäfte, Schneidergeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweig-bureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Befehlsgabebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfälligen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Belegheine-Beamt, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Unterschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“ und die deutsche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgeordneten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. II, Berlin S. W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10,

einzuweisen. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“.

§ 6.

Besondere Meldbestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“.

Außer der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3 A, 3 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldspflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 Kilogramm von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und zur Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Rainz-Frankfurt a. M., den 27. Juli 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz und Stello. Generalkommando 18. A. R.

Verordnung.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz verbiete ich für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden über Rhein- und Mainbrücken, von Eisenbahnanlagen, Fabrikanlagen, Luftschiffen und Flugzeugen.

Zu widerhandlungen werden, falls die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9 b des Gesetzes

über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Gleichzeitig mache ich aufmerksam auf § 12 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914, wonach die Aufnahme von Festungswerten, militärischen Luftfahrzeughallen und militärischen Anlagen für drahtlose Telegraphie mit Strafe bedroht ist.

Frankfurt a. M., den 9. Juli 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Ball,

General der Infanterie.

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition.

Auf Grund der §§ 1 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Befehlzbereich der Festung Mainz an:

Der Verkauf von Waffen und Munition ist nur an Militärpersonen und öffentliche Beamte gestattet. An andere Personen darf der Verkauf nur stattfinden, wenn sie eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu tausenden Gegenstände angeben.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Mainz, den 12. Juli 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz

v. Büding,

General der Artillerie.

Nichtamtlicher Teil.

Vermischtes.

Der Kaiser und die kleine Französin. Eine niedliche Geschichte, in deren Mittelpunkt der Kaiser, Generaloberst v. Einem und eine kleine Französin stehen, erzählt der Feldgeistliche Schulte im „Rheinischen Merkur“. Der Kaiser hatte kürzlich den Führer der dritten Armee in seinem Hauptquartier in einem französischen Städtchen besucht. Als er mit Generaloberst v. Einem in eifrigem Gespräch begriffen war, während sich das Gefolge in einiger Entfernung hielt, nahte sich plötzlich ganz unbefangen ein kleines Mädchen mit einer Puppe ohne Kopf im Arm. Die Kleine trat an den Kaiser heran, knisterte artig und bot ihm ihre Hand, indem sie auf französisch fragte: „Bist du der Kaiser?“ Der Kaiser bejahte die Frage, reichte der kleinen Französin die Hand und drückte sie zu dem Kinde, das offenbar ein Anliegen an ihn hatte, herab, um besser verstehen zu können. Das Mädchen, die fünfjährige Tochter des Stadtkirchens, beklugte nun mit großem Mitleid und lebhaften Handbewegungen den Generaloberst v. Einem, ihrer Puppe den Kopf abgeklungen zu haben. „Sehen Sie, mein lieber v. Einem“, sagte der Kaiser, „da kommt's endlich heraus, was Sie für ein Barbar sind!“ Schließlich stellte es sich heraus, daß Generaloberst v. Einem, der bekanntlich zumeist Kürassieruniform trägt, das Opfer einer Verwechslung geworden war. Nicht er hatte sich des Puppenmordes schuldig gemacht, sondern ein Kürassier, der bei den Eltern des Mädchens im Quartier lag. Freilich hatte der Soldat das Unheil ohne sein Verschulden anrichtet. Trotzdem erklärte sich der Kaiser sofort bereit, für seinen Soldaten den Schaden zu ersetzen und schenkte der kleinen Albert ein blankes Fünffrancsstück, damit sie einen neuen Kopf für ihre Puppe kaufen könne. Glücklich und stolz über den Erfolg zog sich die kleine Französin zurück und eilte zu ihrer Mutter, die volle Angst vom Fenster ihrer Wohnung aus die Unterredung ihrer Tochter mit dem gefürchteten deutschen Kaiser angesehen hatte.

Bierstadt. Um den häufig vorkommenden Felddiebstählen zu steuern, wurden alle Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindevertretung zu Ehrenhütern ernannt.

Höchst. Ueber das „wohlaffortierte“ Diebslager in einem Hause der Schlachthofstraße mußte die Polizei ein umfangreiches Verzeichnis aufstellen, das u. a. folgende Nummern enthält: ein vollständiges Zweifachlasterauto, ein photographischer Apparat, 1 Dezimalwaage für 50 Zentner Tragkraft, 1 französisches Seitensattel, 2 Bechermaschinen, zahlreiche Handwagen, das Wirtschaf vom Schützenhof, 2 Schenker, 16 Schmelztiegel, 9 Dutzend Büchsen-Lieferanten, Schraubstöcke, Bücher usw. Dem Diebe ist eine gewisse Vielseitigkeit nicht abzuspüren.

Frankfurt. Zur Niederräder Bluttat, der am Donnerstag die 33jährige Ehefrau Wilhelmine Keller, geboren in Airm, zum Opfer fiel, hat die polizeiliche Untersuchung festgestellt, daß es sich um ein Eifersuchtsdrama handelt. Der Täter, Gärtner Max Geh, unterhielt mit der Frau schon seit längerer Zeit engere Beziehungen und vollführte den Mord nach seinem Geständnis aus Eifersucht.

— Im Hause Burgstraße 16 stürzte die Ehefrau Anna Bohl beim Aufhängen von Wäsche aus dem Fenster des dritten Stockes in den Hof und war auf der Stelle tot. — Die 13jährige Schülerin Ernestine Kirchner wurde früh tot im Bett aufgefunden. Zur Feststellung der Todesursache beklagte die Staatsanwaltschaft die Leiche.

— **Mainz.** Die hohen Bohnenpreise, die sich heute auf dem hiesigen Wochenmarkt wieder auf 35 Pf. per Pfund stellen, obwohl gerade in der nächsten Nähe von Mainz sich die größten Bohnenselder Mitteldeutschlands befinden, werden von den Landwirten und den Gartenbesitzern durch die sehr mangelhafte Ernte des ersten Bohnenjahres begründet. Tatsächlich zeigen die Stangenbohnen, die anfangs nach der ziemlich schlagartigen Ernte der Buschbohnen große Hoffnungen erweckten, nimmermehr doch auch einen recht dürftigen Bestand. Infolge der anfänglichen Trockenheit fielen sehr viele Blüten vor dem Fruchtansatz ab. Nur auf sog. naturgemäßem Boden (Rehmöden mit Grundwasser) ist die Ernte besser. Im allgemeinen rechnet man in Rombach & B. doch kaum mit einer Zweidrittelernnte der Normaljahre.

— **Nierstein.** Der Niersteiner 1915er verspricht diesmal einen vollen Herbst. Wie uns von alten Winzern heute erzählt wurde, stehen die Weinberge, wie man sie seit Jahren nicht mehr sah. Der Anlaß der prachtvoll entwickelten und bei den Fruchtbürgern schon sehr reifen Trauben ist überaus reichlich. Trotz ihres erhöhten Aufstretens vermochte die Heumurmotte bei der überaus günstigen Witterung den Reben keinen ernstlichen Schaden zuzufügen. Alle Anzeichen sprechen für einen sehr reichen Herbst und einen vorzüglichen Qualitätswein.

Buntes Aleriet.

Ueber 700 Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker haben bisher das Eisene Kreuz erhalten.

Köln. Frau Marie Eiden schenkte 100 000 Mark für Arme, insbesondere arme Kranke. Die Witwe des Johann Karl Martin Beder stiftete 50 000 Mark zur Unterstützung armer Familien, deren Ernährer oder Söhne im gegenwärtigen Kriege gefallen oder infolge von Verletzungen oder Krankheiten gestorben sind.

Ein seltsames Vorkommnis trug sich auf der Geraer Straßenbahn zu. Ein Straßenbahnwagenführer ließ plötzlich innerhalb der Stadt keinen Wagen anhalten und blieb selbst ruhig auf dem Bogen. Dann stellten die Fahrgäste fest, daß der junge Wagenführer von einem Schlaganfall gelähmt worden war. Da das in kurzer Zeit der zweite derartige Fall ist, so wird untersucht, ob die Ursache dazu etwa durch Einwirkung von Elektrizität zu bilden ist.